

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

An die  
Niederösterreichische Landesregierung  
pA Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Anlagenrecht  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz †
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

• Mag. Martin Nigischer  
angestellter Rechtsanwalt

Wien, am 22.6.2020  
FB/sp

Antragstellerin: WEB Windenergie AG  
Davidstraße 1  
3834 Pfaffenschlag

vertreten durch:  
Vollmacht gemäß § 8 RAO  
iVm § 10 AVG erteilt

ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER  
Rechtsanwälte GmbH  
1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16  
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30  
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274  
(BIC: GIBAATWWXXX)

wegen: Windpark Spannberg IV;  
§ 3 Abs 1 iVm  
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG  
auf Erteilung einer UVP-Genehmigung**

Schwarzenbergplatz 16  
A-1010 Wien  
T: (+43) 1 715 60 24  
F: (+43) 1 715 60 24-30  
E: office@onz.at  
W: www.onz.at

1-fach  
1 Beilage (Einreichkonvolut, digital)

FN 222714 x  
Handelsgericht Wien

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt die Antragstellerin (idF kurz ASt) zunächst bekannt, dass sie die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und diese bevollmächtigt hat und stellt nachstehenden

**GENEHMIGUNGSANTRAG**  
**gemäß § 3 Abs 1 iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000**

wie folgt:

**1. Sachverhalt**

- 1.1 Die ASt plant die Errichtung und den unbefristeten Betrieb des **Windparks Spannberg IV**, der insbesondere aus 11 Windenergieanlagen (kurz: WEA) mit den Bezeichnungen SPA-IV-1 bis SPA-IV-11 des Typs **Vestas V 150** mit einer Nennleistung von 5,6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m sowie Nabenhöhen von 148 m (9 WEA) und 166 m (2 WEA<sup>1)</sup>) bestehen soll. Demnach würde die Gesamtleistung des genehmigten Windparks **61,6 MW** betragen.
- 1.2 Das antragsgegenständliche Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf den Gemeindegebieten der Marktgemeinde Spannberg sowie der Marktgemeinde Hohenruppersdorf (letztgenannte Gemeinde jedoch nur in Bezug auf die Errichtung von Eiswarntafeln), errichtet und betrieben werden.
- 1.3 Die jeweiligen WEA-Standorte sind<sup>2)</sup> gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als Grünland-Windkraftanlage gewidmet.
- 1.4 Neben der Errichtung der WEA umfasst das gegenständliche Vorhaben die Errichtung bzw Ertüchtigung und den Betrieb aller der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienender Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen iSd § 2 Z 22 iVm Z 35 NÖ ElWG 2005 wie insbesondere  
  
- die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen 30 kV-Verkabelung,

---

<sup>1)</sup> SPA-IV-1 und SPA-IV-2.

<sup>2)</sup> Das Umwidmungsverfahren wird in Kürze abgeschlossen sein.

- die Errichtung und den Betrieb einer externen Schaltstation und der Energieableitung zum Umspannwerk Spannberg,
  - den Ausbau und die Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten, und
  - die Errichtung von Kranstellflächen (für die Errichtung, die Wartung und allfälligen Reparatur der WEA) und von temporären Logistikflächen (insbesondere Vormontage- und Lagerflächen).
- 1.5 Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet die Einbindung der Energieableitung in das UW Spannberg, konkret die 30kV-Kabelendverschlüsse.
- 1.6 Schließlich umfasst das Vorhaben den Rückbau von 3 bestehenden WEA mit den Bezeichnungen SPA-5, SPA 6 und SPA-7 des Typs Vestas V 80, die als Teil des Windparks Hohenruppersdorf – Spannberg mit folgenden Bescheiden genehmigt wurden:
- elektrizitätsrechtliche Genehmigung der NÖ LReg vom 28.12.2004, WST6-E-11837/001-2003;
  - naturschutzrechtliche Bewilligung der BH Gänserndorf vom 28.12.2004, GFW2-NA-04130/24,
  - luffahrtrechtliche Ausnahmegenehmigung des LH von NÖ vom 14.12.2004, RU6-LH-2864/001-2004.
- 1.7 Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen (insbesondere der Technischen Beschreibung des Vorhabens der EWS Consulting GmbH vom 9.6.2020) zu entnehmen (./1), die einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

## 2. Zur UVP-Pflicht im Einzelnen

- 2.1 WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000. Nachdem weder der bestehende Windpark Hohenruppersdorf – Spannberg noch das antragsgegenständliche Vorhaben in einem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 liegen, ist der Tatbestand der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 einschlägig. Danach unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW einer UVP-Pflicht. Dieser Schwellenwert wird deutlich überschritten.
- 2.2 § 3a UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Verfahren nicht einschlägig, da es mangels gemeinsam genutzter Anlagenteile am nötigen sachlichen Zusammenhang fehlt.
- 2.3 Nachdem das Vorhaben keinen anderen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (zB den Rodungstatbestand der Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000) erfüllt,<sup>3)</sup> ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

## 3. Information der Öffentlichkeit

Gemäß § 5 Abs 1 vierter Satz UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass die Öffentlichkeit im Vorfeld der Antragstellung durch Abhaltung mehrerer Projektsprechstunden, einer Informationsveranstaltung sowie durch eine Postwurfsendung vom Vorhaben informiert wurde.

## 4. Zu den mitanzuwendenden Materiengesetzen

- 4.1 Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde vermerkt die ASt, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren aus dem Bereich des Landesrechts jedenfalls die Bestimmungen des NÖ EWG 2005, des NÖ Starkstromwegegesetz<sup>4)</sup> (in Bezug auf die Verkabelung und die externe Schaltsta-

<sup>3)</sup> Die temporären und dauerhaften Rodungsflächen betragen in Summe 1.950 m<sup>2</sup>.

<sup>4)</sup> Die dort in § 3 Abs 2 normierten Ausnahmen sind nicht einschlägig, da es sich bei den WEA nicht um Eigenkraftanlagen iSd Z 1 handelt (vgl zu diesem Ausnahmetatbestand im Detail die

tion), des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des Bundesrechts jedenfalls das ETG 1992 (für die Anlagentypen sind Ausnahmegenehmigungen gemäß § 11 ETG erforderlich), das ForstG<sup>5)</sup> sowie das LFG zur Anwendung kommen werden.

- 4.2 Die WEA weisen keinen Arbeitsraum (dh keinen Raum mit einem ständigen Arbeitsplatz) auf, sodass auch keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu § 1 Abs 1 AStV<sup>6)</sup>). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung berücksichtigt werden.
- 4.3 Nach der – für die UVP-Behörde freilich in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung des Antragstellers unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungszweck keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.<sup>7)</sup>
- 4.4 Schließlich geht die ASt davon aus, dass aufgrund der projektimmanenten Abschaltzeiten für Fledermäuse<sup>8)</sup> keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind.<sup>9)</sup>

---

Ausführungen bei *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG [2010] § 3 StWG Rz 26) und aufgrund diverser Betriebszustände auch nicht von einer ausschließlichen Ableitung iSd Z 2 auszugehen ist.

<sup>5)</sup> Nachdem am Klimaschutz ein „besonders wichtiges öffentliches Interesse“ (VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020) sowie an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie (VwGH 14.7.2011, 2010/10/0011) und an der Stromversorgung (VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065) „ein langfristiges öffentliches Interesse“ besteht, geht der Antragsteller davon aus, dass eine nach § 17 Abs 3 ForstG allenfalls durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht. Zum öffentlichen Interesse an Windparkprojekten vgl ferner BVwG 19.2.2020, W118 2224390-1/14E, *Windpark Stanglalm*.

<sup>6)</sup> Vgl dazu [https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten-\\_Arbeitsplaetze/Arbeitsstaetten-\\_Arbeitsplaetze\\_1/Kommentierte\\_Arbeitsstaettenverordnung.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten-_Arbeitsplaetze/Arbeitsstaetten-_Arbeitsplaetze_1/Kommentierte_Arbeitsstaettenverordnung.html) [19.6.2020].

<sup>7)</sup> Siehe VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders.*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

<sup>8)</sup> Vgl dazu im Detail den UVE-Fachbeitrag *Tiere, Pflanzen und (deren) Lebensräume*.

<sup>9)</sup> Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist gewährleistet, dass sich das Risiko des Erfolgeintritts (Mortalität) nicht in signifikanter Weise erhöht und daher das Tötungsverbot nicht verletzt wird. Siehe dazu etwa BVwG 19.2.2020, W118 2224390-1/14E, *Windpark Stanglalm*, sowie die umfangreiche Judikatur aus der Bundesrepublik Deutschland, BVerwG 12.3.2008, 9 A 3.06; 9.7.2008, 9 A 14.07; 14.7.2011, 9 A 12.10; 8.1.2014, 9 A 4.13, und - jüngst - vom 23.1.2015, 7 V R 6.14.

## 5. Fristen

- 5.1 Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2 Nach der Literatur<sup>10)</sup> sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht - auch nicht subsidiär - anzuwenden.
- 5.3 Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht der Antragsteller um Festsetzung einheitlicher Fristen, die von dem in Geltung stehenden Förderungsregelungen geschuldet sind, wie folgt:

- Baubeginn: spätestens bis 31.12.2025
- Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2028
- Konsensbefristung: keine

## 6. Einreichunterlagen

- 6.1 Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung (kurz UVE)<sup>11)</sup> anzuschließen.
- 6.2 Das Einreichoperat untergliedert sich wie folgt:

### A. Genehmigungsantrag

---

<sup>10)</sup> Siehe dazu N. Raschauer in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 17 Rz 101 mwN.

<sup>11)</sup> Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl. BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, Abnahme Spielberg Neu, bestätigt durch VwGH 19.3.2015, Ra 2015/06/0024. Grundlegend auch VwGH 2.11.2016, Ra 2016/06/0088.

## B. Vorhaben

- Vorhabensbeschreibung
- Pläne und Karten
- Koordination
- Netzanbindung
- Arbeitnehmerschutz und Planungscoordination
- Technische Angaben

## C. Sonstige Unterlagen

- Standortspezifische Nachweise und Gutachten
- Technische Nachweise, Zertifikate, Prüfungen, Typenprüfungen etc
- Persönliche Nachweise und Zuständigkeiten
- Netzanbindung
- Eigentumsverhältnisse, berührte fremde Anlagen, Sachgüter, Rechte Dritter
- Übergeordnete Pläne und Programme
- Öffentliches Interesse, Öffentlichkeitsarbeit
- Pläne und Karten

## D. Umweltverträglichkeitserklärung

- UVE-Zusammenfassung
- Mensch
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser

- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

6.3 Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparirie erstellt.

## 7. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

### **ANTRAG:**

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle uns gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mitanzwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Spannberg IV“ erteilen.

WEB Windenergie AG